

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Januar 1964	Nummer 1
--------------	--	----------

An die

Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung Nordrhein-Westfalen

Der Jahreswechsel gibt mir eine willkommene Gelegenheit, den Mitarbeitern in der Landes- und Kommunalverwaltung unseres Landes für ihre unermüdliche Arbeit im Jahre 1963 herzlich zu danken. Sie alle haben durch ihre Tätigkeit dazu beigetragen, daß unser Gemeinwesen auch durch die Hilfe der Verwaltung sich weiterhin gut entwickelte und unsere freiheitliche demokratische Ordnung bewahrt blieb.

Die beständige günstige wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre könnte uns zu der Meinung bringen, daß uns das friedliche Wohlergehen gleichsam gewährleistet sei. Doch die Unsicherheit aller menschlichen Verhältnisse wurde im vergangenen Jahr offensichtlich, als der Präsident der Vereinigten Staaten durch Mörderhand fiel. Die politische Bühne erschien schlagartig verdunkelt und die friedliche Szenerie der Welt verdüstert.

Es gibt einen alten Spruch: „Der König ist tot, es lebe der König“. Ohne Zweifel, das Leben geht weiter, die politischen Geschäfte werden weitergeführt. Aber viele Hoffnungen sind erloschen. Es wird eine geraume Zeit dauern, bis alle unsere Zweifel, mit denen wir in die Zukunft schauen, ausgeräumt sein werden.

Dieser Schicksalsschlag hat uns alle getroffen und zugleich betroffen gemacht. Die Lehre, die wir daraus für unser eigenes Leben ziehen sollten, und die Pflicht, die uns dieses Opfer auferlegt, bestehen darin, daß jeder an seinem Platze und nach seinen Kräften dazu beitragen sollte, den Frieden unter den Menschen, den Frieden in der gesamten Welt zu bewahren.

Namens der Landesregierung
Der Innenminister
Willi Weyer

Inhalt**I.****Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	9. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen im Bereich der Polizei	3
21504		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1963 (SMBL. NW. 21504) Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen v. 15. 12. 1959 (BGBl. I 1959 S. 722); hier Ausführungshinweise	3
2170	2. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	3
2230	6. 8. 1963	RdErl. d. Kultusministers Schulverwaltungsgesetz, Befugnisse eines kommunalen Schulausschusses nach § 12 SchVG	3
71312	3. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben	3
840	6. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Heimkehrergesetz (HkG); hier: Verfahren bei der Anerkennung nach § 1 HkG	5

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	5
Innenminister	
2. 12. 1963 RdErl. — Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers	6
3. 12. 1963 RdErl. — Paßwesen; Örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden	7
8. 12. 1963 RdErl. — Ausländerwesen; Abschiebung auf dem Luftweg	7
14. 12. 1963 RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln.	8
Personalveränderungen	9
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	9
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 27. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) am 10. Dezember 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	9
Tagesordnung für den 20. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13., 14., 15. und 16. Januar 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	10

I.

203205

**Reisekostenerstattung bei
Vorstellungreisen im Bereich der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1963 —
IV B 3 — 5313 — 205 63

Die Reisekostenerstattung bei Vorstellungreisen von Bewerbern der Polizei regelt sich grundsätzlich nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1963 (MBl. NW. S. 1592 / SMBl. NW. 203205). Bei Anwendung der Nummern 2.2 und 2.3 dieses Erlasses auf Bewerber der Polizei, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, ist jedoch wie folgt zu verfahren:

1. Bei den Landespolizeischulen und den Bereitschaftspolizei-Abteilungen kann die Tagesverpflegung gegen Zahlung des für Pflichtteilnehmer festgesetzten Beköstigungsgeldes verabfolgt werden. Dieser Betrag ist an Stelle des Verpflegungszuschusses nach Nr. 2.2 zu Lasten des Haushalts bei Titel 299 zu verausgaben und an den Beköstigungsfonds abzuführen. Bei Teilverpflegung sind die für die einzelnen Mahlzeiten festgesetzten Teilkosten zu berechnen.
2. Die Vorstellungen sind nach Möglichkeit in Orten durchzuführen, an denen von Amts wegen unentgeltliche Unterkunft gewährt werden kann, so daß die Zahlung eines Übernachtungszuschusses nach Nr. 2.3 entfällt.
Soweit in anderen Orten verbilligte Unterkünfte (z. B. Jugendherbergen) in Anspruch genommen werden können, sind die Kosten hierfür ebenfalls als Haushaltsausgabe bei Titel 299 nachzuweisen und die Bewerber als amtlich unentgeltlich untergebracht zu behandeln.
3. Diese Regelung gilt auch für Vorstellungreisen, die nach dem 1. 9. 1963 durchgeführt wurden und noch nicht abgerechnet sind.

— MBl. NW. 1964 S. 3.

21504

**Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers
v. 2. 1. 1963 (SMBl. NW. 21504)**

**Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen v. 15. 12. 1959 (BGBl. I 1959 S. 722);
hier: Ausführungshinweise**

In der Anlage 2, zweiter Buchstabe b) muß es richtig heißen:

- b) des für diesen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung in Höhe von

— MBl. NW. 1964 S. 3.

2170

**Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes;
hier: Ermittlung der Einkünfte aus Land- und
Forstwirtschaft**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 12. 1963 —
IV A 2 — 5016.3

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes v. 28. November 1962 (BGBl. I S. 692) i. Verb. mit der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes v. 29. Oktober 1963 (GV. NW. S. 318 / SGV. NW. 2170) können die Träger der Sozialhilfe mit meiner Zustimmung die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Pauschbeträgen berechnen.

Ich bin damit einverstanden, daß die Träger der Sozialhilfe die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 7 Abs. 1 bis 3 der 3. LeistungsDV-LA i. d. F. v. 4. April 1962 (BGBl. I S. 230) berechnen. Dabei ist die Vorschrift des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1964 S. 3.

2230

**Schulverwaltungsgesetz,
Befugnisse eines kommunalen Schulausschusses
nach § 12 SchVG**RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1963 —
II B 2.30 — 11/12 Nr. 381/62

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß § 12 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) v. 3. Juni 1958 (SGV. NW. 223) es nicht zuläßt, daß der Rat einer Gemeinde dem Schulausschuß der Gemeinde die Befugnis entzieht, die Vorschläge des Schulträgers zur Anstellung von Lehrern sowie zur Beförderung und Versetzung von planmäßig angestellten Lehrern (§ 23 SchVG) vorzubereiten.

Das Vorschlagsrecht des Schulträgers nach § 23 SchVG zählt zu den Aufgaben, an denen der Schulausschuß kraft Gesetzes mitzuwirken hat, denn es beeinflußt die personelle Zusammensetzung des Lehrerkollegiums der Schulen, deren Angelegenheiten der Schulausschuß zu beraten hat. Der Rat der Gemeinde kann dem Schulausschuß diese Zuständigkeit nicht entziehen. Zwar hat der Rat der Gemeinde gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) die Befugnisse der kommunalen Ausschüsse zu regeln. Dieses Recht ist aber durch § 12 SchVG eingeschränkt, denn wenn — wie hier — ein Spezialgesetz die Bildung eines bestimmten Ausschusses **zwingend** vorschreibt, so kann das nur die Bedeutung haben, daß dieser Ausschuß zur Vorbereitung der in sein Sachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde herangezogen werden muß.

Der kommunale Schulausschuß hat daher die Schulangelegenheiten vorzubereiten und seinen Vorschlag oder seine Auffassung dem zur Entscheidung berufenen Organ der Gemeinde zu unterbreiten.

Der Rat der Gemeinde ist jedoch an die Vorschläge des Schulausschusses nicht gebunden, sondern soll sie lediglich im Sinne einer Fachberatung bei seiner Willensbildung berücksichtigen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien,
Kommunalen Schulträger des Landes.

— MBl. NW. 1964 S. 3.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase
in deutschen Füllbetrieben**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1963 —
III A 2 — 8552 — (III Nr. 84 63)

In deutschen Füllwerken dürfen nach § 5 der Druckgasverordnung nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter gefüllt werden.

Das Füllen von Druckgasflaschen mit ausländischen Kennzeichen, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden und ausschließlich in deren Bereich verwendet werden oder die zur Bordausrüstung ausländischer, in der deutschen zivilen Luftfahrt eingesetzter Flugzeugtypen gehören, bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist folgendes zu berücksichtigen:

I Füllunternehmen kann durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Genehmigung nach § 7 Druckgasverordnung — DGVO — erteilt werden, Flaschen für verdichtete und verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen mit ausländischen Kennzeichen und Prüfstempeln, die entweder

- a) sich im Besitz der Deutschen Bundeswehr befinden und ausschließlich in deren Bereich verwendet werden, oder
- b) zur Bordausrüstung in der deutschen zivilen Luftfahrt eingesetzter Flugzeugtypen gehören,

zu füllen.

Die Genehmigung soll von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht und mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen werden:

- 1 Die Flaschen müssen aus einem der OECD angeschlossenen Länder¹⁾ stammen und durch ihre Kennzeichnung als im Ausland zugelassen ausgewiesen sein.

Flaschen für gelöstes Azetylen, die aus den USA stammen, müssen mit der Typenbezeichnung I CC 8 versehen und nach Maßgabe der Nr. 3 daraufhin geprüft worden sein, daß sie mit einer von der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem als zuverlässig bezeichneten porösen Masse gefüllt sind.

- 2 Flaschen müssen in der Ursprungsbezeichnung oder als ergänzende Kennzeichnung eingestempelt folgende Kennzeichen tragen:

Bezeichnung des einzufüllenden Gases,

ferner:

bei Flaschen für verdichtete Gase:
zuverlässiger höchster Überdruck der Füllung bei 150 °C in kg/cm²

bei Flaschen für verflüssigte Gase:
Prüfdruck in kg/cm²
Leergewicht nach Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — (jedoch ohne Schutzkappe) in kg, zulässiges Höchstgewicht der Füllung in kg

bei Flaschen für gelöstes Azetylen:
Typenbezeichnung „ICC 8“,
Fertiggewicht der Flasche in kg (vgl. Ziffer 16 TG), zulässiges Höchstgewicht der Azetylenfüllung in kg (0,117 kg/l Rauminhalt der Flasche; z. B. 6,4 kg bei 55 l-Flaschen)

Die Gasbezeichnung muß außerdem auf der Flasche in deutlicher, haltbarer Farbbeschriftung wiedergegeben sein.

Bei der Umrechnung des Fertiggewichtes der Flaschen für gelöstes Azetylen aus dem auf der Flasche angegebenen amerikanischen Kennwert darf das darin ausgewiesene Gewicht der Azetonfüllung nicht geändert werden.

- 3 Die Flaschen müssen durch einen Sachverständigen der technischen Überwachung nachstehenden Prüfungen unterzogen worden sein:

- 3.1 Flaschen für alle Gase einer Prüfung der ausländischen Kennzeichen und der Prüfzeichen, die den Behälter als im Ausland zugelassen ausweisen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Bestimmung der ergänzenden Kennzeichnung gemäß Nummer 2, soweit die ausländische Kennzeichnung unvollständig oder nicht eindeutig ist. Bei Flaschen für Azetylen muß die richtige Bestimmung des eingestempelten Fertiggewichtes und des zulässigen Azetylengewichtes nachgeprüft worden sein (vgl. Nummer 2).

- 3.2 Flaschen für alle Gase einer Prüfung des äußeren Zustandes der Flaschen und ihrer Ausrüstung²⁾.

- 3.3 Flaschen für verdichtete und verflüssigte Gase einer inneren Untersuchung und einer Wasserdrukprüfung mit einem Prüfdruck, der in der Regel bei verdichteten Gasen das 1,5fache des auf der Flasche eingestempelten Überdrucks der Füllung beträgt und bei verflüssigten Gasen dem eingestempelten Prüfdruck entspricht; Flaschen für verflüssigte Gase außerdem einer Prüfung des Leergewichtes nach Ziffer 15 Abs. 1 Nummer 4 TG.

- 3.4 Flaschen für gelöstes Azetylen einer Prüfung der porösen Masse nach besonderer Anweisung (vgl. Ziffer 2 a.3 der Allgemeinen Ausnahme von dem § 5 Abs. 1 der DGVO betr. „Füllung ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben“ v. 15. 12. 1958 — DGA 834/58 [RdErl. v. 21. 3. 1959 (n. v.) — SMBl. NW. 71312 —]) sowie einer Prüfung auf vollständige Füllung mit poröser Masse.

Zum Nachweis der Prüfung und des befriedigenden Ergebnisses müssen die Flaschen eingestempelt den Zeitpunkt der Prüfung (Monat, Jahr) und den nichtamtlichen Stempel der technischen Überwachungsorganisation, welcher der Sachverständige angehört, tragen.

- 4 Der Zeitpunkt der Prüfung nach Nummer 3 muß innerhalb der in der Ziffer 25 TG festgesetzten Fristen liegen. Nach Ablauf der Frist muß die Flasche vor der erneuten Füllung fristgerecht der wiederkehrenden Prüfung in dem in Nummer 3.2 bis Nummer 3.4 festgelegten Umfang — mit Ausnahme der Prüfung der porösen Masse — unterzogen und zum Nachweis der Prüfung mit dem Prüfdatum und dem nichtamtlichen Prüfstempel des Sachverständigen versehen worden sein.

- 5 Zum Füllen dürfen nur geeignete Übergangsstücke verwendet werden.

- 6 Flaschen für verdichtete Gase dürfen nur bis zu dem auf der Flasche eingestempelten zulässigen höchsten Überdruck der Füllung bei 15 °C in kg/cm² (vgl. Nummer 2) gefüllt werden.

- 7 Für das Füllen von Flaschen für verflüssigte Gase gilt Ziffer 31 Absatz 4 TG. Die Flaschen dürfen nur bis zu dem eingestempelten zulässigen Höchstgewicht der Füllung in kg (vgl. Nummer 2) gefüllt werden.

- 8 Bei Flaschen für gelöstes Azetylen (Type I CC 8) muß vor dem Füllen das Gewicht der Flasche im Anlieferungszustand festgestellt werden. Bleibt das festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichtes des in der Flasche noch vorhandenen Azetylens um mehr als 0,02 kg je 1,0 l Rauminhalt hinter dem auf der Flasche angegebenen Fertiggewicht zurück, so darf die Flasche erst nach Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) mit Azetylen gefüllt werden. Beim Füllen der Flasche darf das Gewicht der Azetylenfüllung das auf der Flasche eingestempelte zulässige Höchstgewicht (z. B. 6,4 kg bei einer 55 l-Flasche) nicht überschreiten.

- 9 In allen Fällen dürfen Flaschen mit ausländischen Kennzeichen nur von unterwiesenem Personal und nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Beauftragten des Betriebes gefüllt werden³⁾.

II Abweichend von der Regelung unter I dürfen Flaschen im Besitz der Deutschen Bundeswehr bis 31. 12. 1964 auch unter Zugrundelegung der Allgemeinen Ausnahme von dem § 5 (1) der DGVO betr. „Füllung ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben“ v. 15. 12. 1958 — DGA 834/58 — [RdErl. v. 21. 3. 1959 (n. v.) — SMBl. NW. 71312 —] gefüllt werden.

¹⁾ OECD-Länder: vgl. RdErl. v. 26. 7. 1963 (SMBl. NW. 71312).

²⁾ Bei Flaschen mit Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung (Sicherheitssventilen, Schmelzsicherungen und dergleichen) erstreckt sich die Prüfung auch auf den ordnungsmäßigen Zustand und auf die Dichtheit dieser Einrichtungen beim höchstmöglichen Betriebsdruck.

³⁾ Die allgemeine Verpflichtung des Füllbetriebes, sich vor jeder Füllung von Behältern für verdichtete und verflüssigte Gase von dem ordnungsmäßigen äußeren Zustand der Behälter und ihrer Ausrüstung zu überzeugen, gilt für ausländische Behälter in besonderem Maße.

III Nach dem 31. 12. 1964 ist die Allgemeine Ausnahme von dem § 5 (1) der DGVO betr. „Füllung im Besitz der Deutschen Bundeswehr befindlicher Stahlflaschen für Sauerstoff, Stickstoff, Kohlensäure und Azetylen mit amerikanischen Kennzeichen“ v. 22. 12. 1958 — DGA 833:58 — [RdErl. v. 21. 3. 1959 (n. v.) — SMBl. NW. 71312 —] nicht mehr anzuwenden.

Diese Regelung entspricht dem Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses v. 18. 1. 1963 (DGA 71 73).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes
Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1964 S. 3.

840

Heimkehrergesetz (HkG);

hier: Verfahren bei der Anerkennung nach § 1 HkG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1963 — IV A 1 — 5600.0

Im Zuge der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich den Bezugserlaß neu gefaßt. Dieser RdErl. tritt an die Stelle d. RdErl. d. früheren Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 21. 4. 1954 — IV A 1 — 9.50 (n. v.).

1. Für die Anerkennung als Heimkehrer nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer — Heimkehrergesetz (HkG) — v. 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221), geändert durch Gesetz v. 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) und Gesetz v. 17. August 1953 (BGBl. I S. 931), sind im Regelfalle die in Nr. 31 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Heimkehrergesetzes v. 24. Januar 1956 (Beilage zum Bundesanzeiger 1956 Nr. 21) bezeichneten Lager zuständig.

Ist das Lager der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Heimkehrer im Sinne des HkG nicht vorliegen, sendet es den Antrag mit einer Stellungnahme und der Niederschrift über die Befragung des Antragstellers an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hat. Von dort werden die Unterlagen mit einer ergänzenden Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

2. Personen, die in fremdem Gewahrsam waren und bei ihrem Eintreffen im Bundesgebiet

ein Grenzdurchgangslager nicht passiert, oder Personen, die zwar ein Grenzdurchgangslager passiert haben, hier aber wegen ihrer sofortigen Weiterleitung an den Bestimmungsort einen Antrag auf Anerkennung als Heimkehrer nicht gestellt haben,

richten ihre Anträge an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

2.1 Sofern aus dem Antrag und den beigebrachten Beweismitteln ersichtlich ist, daß der Antragsteller Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes ist, übersendet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Antragsunterlagen dem Grenzdurchgangslager Friedland Leine. Das Lager Friedland prüft die Beweisunterlagen, versieht sie mit dem üblichen Stempelaufdruck, stellt die amtliche Heimkehrerbescheinigung aus und sendet diese alsdann mit den Unterlagen dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zurück.

Die Begrüßungsgabe der Bundesregierung und das Entlassungsgeld nach § 2 HkG erhält der Heimkehrer per Postanweisung unmittelbar vom Grenzdurchgangslager Friedland Leine.

Die Übergangsbeihilfe nach § 3 HkG gewährt der betreffende Landkreis oder die kreisfreie Stadt (vgl. Nrn. 45—52 der Verwaltungsvorschriften zum HkG a. a. O.).

2.2 Sofern **zweifelhaft** ist, ob der Antragsteller Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes ist, hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Antrag mit Unterlagen und einer Stellungnahme ebenfalls unmittelbar dem Grenzdurchgangslager Friedland zu übersenden.

Wenn das Lager Friedland die Voraussetzungen für die Anerkennung als gegeben ansieht, bescheinigt es diese gemäß vorstehender Nummer 2.1.

Ist das Lager Friedland der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Heimkehrer nicht vorliegen, richtet sich das Verfahren nach Nr. 1 Abs. 2.

2.3 Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt legt die Antragsunterlagen **ohne vorherige Beteiligung des Lagers Friedland** dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung **offensichtlich nicht** gegeben sind.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 5.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1963 nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großkreuz	Verleihungsdatum
1. † Erich Ollenhauer, Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Bonn-Venusberg	21. 10. 1963
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
1. Werner Bock, Vorsitzender des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Textil—Bekleidung Düsseldorf, Düsseldorf	3. 9. 1963
2. Pfarrer D. Dr. med. h. c. Otto Ohl. Langenberg (Rhld.)	30. 9. 1963
C. Großes Verdienstkreuz	
1. Erich Brost, Essen	21. 10. 1963
2. Dr. Manfred Dunkel, Köln	5. 10. 1963
3. Dr. Wilhelm Engels, Bonn	5. 11. 1963
4. Albert Hillenkötter MdL, Emsdetten	5. 11. 1963
5. Max Kretzschmann, Wuppertal	16. 10. 1963
6. Prof. Dr. Friedrich Oertel, Bonn	21. 11. 1963
7. Prof. Dr. Andreas Predöhl, Münster	5. 10. 1963
8. Präsident der Handwerkskammer Dipl.-Ing. Georg Schulhoff MdB, Düsseldorf	27. 11. 1963
9. Dr. med. Rudolf Weise, Düsseldorf	16. 11. 1963
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
1. Polizeipräsident Karl Bielg. Gelsenkirchen-Buer	16. 10. 1963
2. Leitender Ministerialdirektor a. D. Dr. med. Georg Fabian, Höxter	24. 9. 1963
3. Frieda Frenzel, Düsseldorf	9. 9. 1963
4. Landrat Anton Germscheid, Düren	21. 11. 1963
5. Dr. Nicolaus von Grote, Köln	24. 9. 1963
6. Rechtsanwalt Detlef Herting, Oberfinanzpräsident a. D., Düsseldorf	9. 9. 1963
7. Dr. Clemens Kahmann, Münster	24. 9. 1963
8. Oberstadtdirektor a. D. Dr. Fritz Kleffner, Bottrop	21. 11. 1963
9. Bürgermeister Willi Krebs, Anrath	9. 9. 1963
10. Adolf Krogmann, Bonn	24. 9. 1963
11. Dr. Friedrich Lemmer, Bonn	9. 9. 1963

	Verleihungs- datum		Verleihungs- datum
12. Alex Maier, Elten	5. 10. 1963	31. Oberpostmeister a. D. Wilhelm May, Emmerich	16. 10. 1963
13. Archivar Albert Meyer, Rheinhausen	5. 11. 1963	32. Franz Melchior, Köln	5. 10. 1963
14. Wilhelm Neuhaus, Welschen Ennest	27. 11. 1963	33. Sparkassendirektor a. D. Max Mühlenweg, Schleiden	21. 11. 1963
15. Städt. Oberverwaltungsdirektor a. D. Dr. Wilhelm Niemeyer, Bielefeld	21. 11. 1963	34. Direktorstellvertreter a. D. Wilhelm Nagel, Bielefeld	16. 10. 1963
16. Finanzpräsident a. D. Aloys Ovelhey, Münster	9. 9. 1963	35. Otto Nehm, Witten	9. 9. 1963
17. Josef Peter, Paderborn	21. 11. 1963	36. Walter Overhoff, Witten-Annen	9. 9. 1963
18. Gustav Pogodda, Wuppertal	5. 11. 1963	37. Richard Paeusch, Wuppertal	21. 11. 1963
19. Wilhelm Pöppinghaus, Essen	16. 10. 1963	38. Rektor a. D. Hermann Peters, Gelsenkirchen	27. 11. 1963
20. Georg Rehbein, Wuppertal	16. 10. 1963	39. Bürgermeister Dr. Wilhelm Pielen, Amern	16. 10. 1963
21. Heinrich Sander, Beckum	21. 11. 1963	40. Gottfried Pisters, Kückhoven	21. 11. 1963
22. Josef Schierpenbach, Direktor der Landesversicherungs- anstalt Westfalen, Münster	5. 11. 1963	41. Georg Rost, Lerbeck	21. 11. 1963
23. Oberstudiendirektor a. D. Theodor Schlote, Dortmund	5. 11. 1963	42. Amts- und Gemeindebürgermeister Otto Ruhe, Woeste	24. 9. 1963
24. Konsul Robert Freiherr von der Schulenburg, Köln	5. 11. 1963	43. Amtsbürgermeister Wilhelm Schäfer, Vlatten	16. 10. 1963
25. Konrektor a. D. Dr. h. c. Albert Schumacher, Waldbröl	16. 10. 1963	44. Fried Schlenkhoff, Dortmund	16. 10. 1963
26. Rektor a. D. Peter Schumacher, Köln	16. 10. 1963	45. Wilhelm Schmitz, Emmerich	16. 10. 1963
27. Friedrich Sievert, Bielefeld	9. 9. 1963	46. Albert Schoen, Essen	27. 11. 1963
28. Propst Carl Völlmecke, Soest	5. 11. 1963	47. Generaloberer Bruder Leo — Josef Schöning —, Vreden	27. 11. 1963
29. Ministerialrätin a. D. Dr. Emmy Wingerath, Düsseldorf	27. 11. 1963	48. August Siebert, Bochum	5. 11. 1963
E. Verdienstkreuz am Bande		49. Gustav Steinweg, Dortmund	9. 9. 1963
1. Bernhard Angsmann, Vorheim	21. 11. 1963	50. Anton Termühlen, Borghorst	5. 10. 1963
2. Karl Aschenberg, Rönsahl	21. 11. 1963	51. Gerhard Thelosen, Kleve	16. 10. 1963
3. Wilhelm Ax, Sümmern	5. 10. 1963	52. Robert Visarius, Witten-Annen	5. 10. 1963
4. Emil Bauer, Köln	21. 11. 1963	53. Josef Voss, Münster	21. 11. 1963
5. Heinrich Beckers, Essen	27. 11. 1963	54. Dr. Peter Weyer, Walsum	5. 10. 1963
6. Hugo Bresser, Datteln	5. 10. 1963	55. Geistlicher Rat Pfarrer Wilhelm Wiehoff, Bochum	24. 9. 1963
7. Wilhelm Cruse, Wettringen	16. 10. 1963	56. Heinrich Wiemeyer, Lippstadt	5. 10. 1963
8. Franz Damerius, Detmold	9. 9. 1963	57. Stadtmann a. D. Heinrich Wienker, Aachen	27. 11. 1963
9. Dr. Paula Deuchert, Moers	5. 10. 1963	58. Else Wimber, Köln	24. 9. 1963
10. Hauptlehrer a. D. Josef Dietz, Bonn	24. 9. 1963	F. Verdienstmedaille	
11. Carl Dißmann, Bad Honnef	24. 9. 1963	1. Hedwig Ansorg, Köln	24. 9. 1963
12. Heinrich Dormann, Beckum	21. 11. 1963	2. Hermann Dreier, Minden	27. 11. 1963
13. Peter Drenk, Schmallingenberg	16. 10. 1963	3. Gertrud Dumjahn, Soest	5. 10. 1963
14. Hauptlehrer a. D. Bernhard Dumbrach, Handorf	24. 9. 1963	4. Vermessungsobersinspektor a. D. Friedrich Hameyer, Bochum	21. 11. 1963
15. Peter Dunkel, Stolberg (Rhld.)	5. 10. 1963	5. Karl Heerstraß, Rheydt	24. 9. 1963
16. Josef Fesenmeyer, Schleiden	21. 11. 1963	6. Oberbaukommissar a. D. Heinrich Manderscheid, Bensberg	16. 10. 1963
17. Oberstudiendirektor a. D. Dr. Dr. Willibald Gebel, Alsdorf	27. 11. 1963	7. Ordensschwester Onesima — Anna Noel —, Aachen	5. 11. 1963
18. Bernhard Gehltomholt, Beerlage	24. 9. 1963	8. Wilhelm Regener, Dortmund	16. 10. 1963
19. Lehrer a. D. Johannes Grohn, Heiligenhaus	16. 10. 1963	— MBl. NW. 1964 S. 5.	
20. August Hanke, Rehme	24. 9. 1963	Innenminister	
21. Willy Hartje, Bad Godesberg	5. 10. 1963	Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers	
22. Bürgermeister Hermann Huesmann, Leer	24. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1963 — I D 2 15 — 45.23	
23. Berna Kirschner, Recklinghausen	9. 9. 1963	Mit dem Bezugserlaß hatte ich darauf hingewiesen, daß alle Landkreise und kreisfreien Städte — soweit noch nicht geschehen — mit einem Fernschreiber ausgestattet werden sollen. Inzwischen sind 61 Landkreise und kreis- freie Städte an das öffentliche Fernschreibnetz ange- schlossen worden. Da diese nur zum Teil in das „Amtliche Verzeichnis der Telexteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“, Stand 1. 7. 1963, aufgenommen werden konnten, gebe ich in der Anlage diese 61 Landkreise und	
24. Rektor a. D. Albert Kraemer, Alsdorf	5. 11. 1963	Anlag	
25. Polizeimeister a. D. Peter Krauß, Bensberg	24. 9. 1963		
26. Josef Lembeck, gen. Leusing, Westbevern	24. 9. 1963		
27. Bundesbahnobersekretär a. D. Heinrich Loben, Kuchenheim	24. 9. 1963		
28. Karl Löhr, Dortmund	21. 11. 1963		
29. Bürgermeister Martin Lövenich, Venrath	5. 11. 1963		
30. Franz Maas, Lippstadt	5. 10. 1963		

kreisfreien Städte bekannt mit der Bitte, die Nachrichtenübermittlung künftig weitgehend über das Fernschreibnetz abzuwickeln.

Den Anschluß weiterer Landkreise und kreisfreier Städte werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

Bezug: RdErl. v. 24. 5. 1963 (MBl. NW. S. 976 / SMBl. NW. 20020).

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Telexnummer	Kenn- ziffer	Ruf- nummer
-------------	-----------------	----------------

Regierungsbezirk Aachen

Stadt Aachen	8	32 654
Kreis Aachen		32 786
„ Düren		33 800
„ Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg		32 319
„ Monschau		32 418

Regierungsbezirk Arnsberg

Stadt Bochum	8	25 870
„ Castrop-Rauxel		229 522
„ Herne		229 872
„ Lünen		22 652
„ Siegen		72 660
„ Wattenscheid		25 519
„ Witten		229 101
Kreis Lippstadt		42 941
„ Olpe		74 375
„ Siegen		27 661
„ Soest		42 324

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Büren	8	42 802
„ Paderborn	9	32 236
„ Wiedenbrück	9	33 203

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Düsseldorf	8	587 315
„ Duisburg		55 689
„ Essen		57 730
„ Krefeld		53 630
„ Leverkusen		510 867
„ Mönchengladbach		52 510
„ Mülheim (Ruhr)		56 635
„ Neuß		517 775
„ Oberhausen		56 898
„ Remscheid		513 771
„ Rheydt		52 511
„ Solingen		514 777
„ Viersen		518 846
„ Wuppertal		512 871
Kreis Dinslaken		56 122
„ Mettmann		581 214
„ Geldern		12 238
„ Grevenbroich		517 188
„ Kempen-Krefeld		53 213
„ Kleve		11 857
„ Moers		12 493
„ Rees		12 800
„ Rhein-Wupper		515 816

Regierungsbezirk Köln

Stadt Bonn	8	86 861
„ Köln		882 988

Telexnummer	Kenn- ziffer	Ruf- nummer
-------------	-----------------	----------------

Kreis Bergheim		88 717
„ Bonn		86 395
„ Euskirchen		869 181
„ Gummersbach		84 418
„ Köln		881 156
„ Siegburg		83 383

Regierungsbezirk Münster

Stadt Bocholt	8	13 709
„ Bottrop		579 421
„ Gelsenkirchen		24 788
„ Gladbeck		579 210
„ Münster		92 618
„ Recklinghausen		29 871
Kreis Beckum		92 519
„ Coesfeld		921 322
„ Lüdinghausen		921 321
„ Recklinghausen		29 822
„ Warendorf		92 427

— MBl. NW. 1964 S. 6.

Paßwesen;

Örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1963 — I C 3/13—38.47

Einige Paßbehörden sind der Meinung, daß nach der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 AVVPaßG vom 28. 8. 1961 die Zuständigkeit der Paßbehörde der Nebenwohnung gegenüber der Regelung nach § 11 der AVVPaßG vom 15. 2. 1952 eingeschränkt worden sei. Dies ist nicht der Fall. Mit der neuen Vorschrift wurde lediglich eine klare Begriffsbestimmung der „örtlich zuständigen“ und der „örtlich unzuständigen“ Paßbehörden geschaffen. Diese sind nach wie vor berechtigt, Reisepässe auszustellen, wenn die „örtlich zuständige“ Behörde sie dazu ermächtigt hat.

Ferner bestehen Zweifel darüber, ob als Wohnort der Ort der Nebenwohnung oder der Hauptwohnung eingetragen werden soll. Nach übereinstimmender Auffassung der Innenminister der Bundesländer ist, wenn der Paß von der Paßbehörde der Hauptwohnung des Paßbewerbers ausgestellt wird, der Ort der Hauptwohnung, im anderen Falle der Ort der Nebenwohnung in den Paß einzutragen. Voraussetzung für die Eintragung ist jedoch, daß tatsächlich eine Nebenwohnung bewohnt und der Paßbewerber mit dieser Wohnung meldebehördlich erfaßt ist. In den Paß ist jedoch in jedem Falle lediglich der Wohnort, nicht dagegen die Wohnung (Straße und Hausnummer) einzutragen. Der eingetragene Wohnort ist nicht als Ort der Haupt- oder Nebenwohnung zu bezeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bitte ich, ab sofort entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 7.

Ausländerwesen;

Abschiebung auf dem Luftweg

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1963 —
I C 3/13—43.65

Einige Nachbarstaaten haben beanstandet, daß Ausländer ohne vorherige Einholung einer Durchbeförderungsbewilligung oder ohne vorherige Unterrichtung ihrer Behörden auf dem Luftweg mit Zwischenlandungen in diesen Staaten in dritte Staaten abgeschoben worden sind. Die Beanstandungen lassen sich vermeiden, wenn die Behörden der Nachbarstaaten über die deutschen Auslandsvertretungen von beabsichtigten Durchbeförderungen unterrichtet werden mit der Bitte, den Weiterflug der Ausländer zu überwachen. Hierzu ordne ich folgendes an:

1. Die beabsichtigte Durchbeförderung auf dem Luftweg ist dem Bundesminister des Innern — Referat I B 3 — fernschriftlich oder fernmündlich unter Angabe der Personalien des Ausländers, der Luftverkehrsgesellschaft, der Flug-Nummer und der An- und Abflugzeiten auf dem Flughafen des Nachbarstaates mitzuteilen.
2. Ist in besonders dringlichen Fällen eine Unterrichtung der Auslandsvertretungen über den Bundesminister des Innern nicht möglich, ist die deutsche Auslandsvertretung unmittelbar von der bevorstehenden Zwischenlandung fernschriftlich oder telegraphisch zu unterrichten.

Das Verfahren ist nicht auf Staaten beschränkt, mit denen Übernahmeabkommen bestehen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann es auch bei Abschiebungen auf dem Luftweg mit Zwischenlandungen auf Flughäfen in Italien, Griechenland und Spanien angewandt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MB. NW. 1964 S. 7.

**Personenstandswesen;
hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die
Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter
in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf
und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1963 —
I B 3/14.66.11 a — 357

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ werden im Jahr 1964 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Anlage

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Besuch der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.

Anlage

Plan

für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des
Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“
im Jahr 1964

- 1 Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen
Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Am 7. Januar, 7. April und 8. September von 14—17 Uhr in Düsseldorf, Haus des Deutschen Ostens, Bismarckstraße 90, Zimmer 712 (Tiefgarage vorhanden).

- 2 Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz
Am 9. Januar, 9. April und 10. September von 14—17 Uhr in Mönchengladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite.
- 3 Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers
Am 13. Januar, 13. April und 14. September von 14—17 Uhr in Krefeld, Haus „Em Bröcksken“, Marktstraße.
- 4 Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis
Am 14. Januar von 14.30—17.30 Uhr in Wuppertal-Barmen, Eden-Hotel, Friedrich-Engels-Allee 392; am 14. April von 14.30—17.30 Uhr in Wuppertal-Eilberfeld, Ratskeller, Am Neumarkt; am 15. September von 14.30 bis 17.30 Uhr in Wuppertal, Tagungslokal wird in der Aprilbesprechung bekanntgegeben.
- 5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen
Am 16. Januar, 16. April und 17. September von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Sitzungssaal des Rathauses, Eingang Rathausmarkt.
- 6 Landkreise Rees und Dinslaken
Am 20. Januar von 14—17 Uhr in Wesel, Sitzungssaal Kreishaus; am 20. April von 14—17 Uhr in Hochelten, Kurhotel; am 21. September von 14—17 Uhr in Dinslaken, Kreishaus.
- 7 Landkreise Geldern und Kleve
Am 21. Januar von 14—17 Uhr in Kleve, Kolpinghaus; am 21. April von 14—17 Uhr in Geldern, Stadtkaffee Biesenbach; am 22. September von 14—17 Uhr in Goch, Gasthaus Hauschild „Zum weißen Pferd“, Mühlenstr.
- 8 Kreisfreie Stadt Köln
Landkreise Köln-Land, Rhein-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim
Am 28. Januar, 21. April und 22. September von 14 bis 17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St. Apenstraße 21.
- 9 Kreisfreie Stadt Bonn
Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen
Am 23. Januar, 23. April und 24. September von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus (großer Sitzungssaal).
- 10 Landkreis Oberbergischer Kreis
Am 27. Januar, 20. April und 21. September von 14.30 bis 17.30 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 11 Kreisfreie Stadt Aachen
Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich
Am 30. Januar, 23. April und 24. September von 14—17 Uhr in Aachen, Rathaus, Sitzungssaal.
- 12 Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim
Am 6. Februar, 5. Mai und 8. Oktober von 14—17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 13 Landkreis Schleiden
Am 3. Februar von 14—17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal; am 11. Mai von 14—17 Uhr in Hellenthal, Rathaus, Sitzungssaal; am 12. Oktober von 14—17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 14 Landkreis Monschau
Am 4. Februar, 12. Mai und 13. Oktober von 8.30 bis 12 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Gebäude Laufstraße (kleiner Sitzungssaal).

— MBl. NW. 1964 S. 8.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Duisburg

Polizeihauptkommissar E. Clawien zum Polizeirat;

Polizei-Institut Hilstrup

Polizeihauptkommissar G. Kaatz zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1964 S. 9.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Landforstmeister G. Delbrück zum Oberlandforstmeister;

Regierungsdirektor K. Michels zum Ministerialrat;

Regierungsdirektor W. Wittekind zum Ministerialrat;

Forstamt in Monschau

Forstmeister G. Landschütz zum Oberforstmeister;

Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf

Regierungsbaurat R. Zayc zum Oberregierungsbaurat;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Aachen

Regierungsassessor A. Dreiholz zum Regierungsrat;

Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Kleve-Kellen

Regierungsrat z.A. Dr. N. Mott zum Regierungsrat;

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerium

Ministerialrat F. Geginat;

Forstamt Dalheim

Forstmeister K. Hemming.

Es ist ausgeschieden:

Wasserwirtschaftsamt Minden

Regierungsbaurat W. Wetzel.

Es ist verstorben:

Forstamt Siegburg — Außenstelle Siebengebirge —

Forstmeister W. von Burgsdorff.

— MBl. NW. 1964 S. 9.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 27. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt)

am 10. Dezember 1963

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags am 10. Dezember 1963
TO.	Drucksache		
—	225	Interpellation Nr. 6 der Fraktion der SPD betr. Stellungnahme der Landesregierung zur Frage einer L-Besoldung und zu einer Sperrklausel für die Besoldung der Lehrer	Von der Zurückziehung der Interpellation durch die Fraktion der SPD wurde Kenntnis genommen.
—	323 263 224	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Geyen, Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln	Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung der Drucksache Nr. 263 nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
—	212	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	
	290	Einzelplan 08 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —	Der Entwurf des Einzelplans 08 wurde nach der 2. Lesung bei Stimmenthaltung der SPD und einer Stimmenthaltung bei der CDU angenommen.
	293	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	} Einstimmig an den Wirtschaftsausschuß überwiesen.
	297	Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und FDP	
	296	— " —	
	295	— " —	
	294	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	} Einstimmig an den Verkehrsausschuß überwiesen.
	298	Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und FDP	
	299	— " —	
	300	— " —	

— MBl. NW. 1964 S. 9.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 20. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13., 14., 15. und 16. Januar 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Montag, 13. Januar 1964, 10.30 Uhr

Nummer der		Inhalt	Bemerkungen
Tages- ordnung	Drucksache		
		I. Gesetze	
		Gesetze in 2. Lesung	
1	212	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) — Einzelpläne 03, 05, 06, 07, 13, 14 und AOH —	hierzu Drucksachen-Nrn. 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319 und 329
2	285 213	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1964 (FAG 1964) Berichterstatter Abg. Hansen (CDU)	
3	307 204	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung Berichterstatter: Abg. Schneider (FDP)	
		II. Staatsverträge	
4	287	Regierungsvorlage: Übereinkommen und Empfehlungen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	
		III. Ausschlußberichte	
5	310 239	Haushalts- und Finanzausschuß: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1962	
6	311	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
7	305 220	Kulturausschuß: Antrag der Fraktion der CDU betr. Nachdiplomstudium im Fachgebiet „Unternehmensführung“ Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)	
8	306 221	Kulturausschuß: Antrag der Fraktion der CDU betr. Errichtung eines Ordinariats für niederländische Sprache und Kultur an einer westfälischen Universität Berichterstatter: Abg. Dr. Hofmann (CDU)	
		IV. Eingaben	
9	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 11 —	

— MBl. NW. 1964 S. 10.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.